

gemacht ist, so ist in erster Linie über das Vorhandensein dauernder Unterstützungsbedürftigkeit zu entscheiden, da, erst wenn diese vorhanden ist, die Berechtigung zu einem Unterstützungsbegehren an die Heimatgemeinde besteht.

Die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit kann sich entweder aus den Verhältnissen der in Betracht kommenden Personen an und für sich ergeben. So werden bleibend und schwer kranke, gebrechliche, geistesgestörte Personen, elternlose Kinder, sofern sie der Substanzmittel entbehren, ohne weiteres von der Heimatgemeinde übernommen oder unterstützt werden müssen. Oder die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit kann sich daraus ergeben, daß während der bisherigen vorübergehenden Unterstützungen und Maßnahmen der öffentlichen Armenpflege des Wohnsitzes eine Besserung der Verhältnisse nicht eingetreten ist. Gewerbmäßiger Bettel oder Unterstützung durch freiwillige Wohlthätigkeit könnten neben den öffentlichen Unterstützungen in Betracht fallen.

2. Im vorliegenden Falle steht außer Zweifel, daß die Wohnsitzgemeinde Costallo an die Familie Totti noch keine Armenunterstützungen gewährt hat. Es kann demnach auch nicht gesagt werden, daß letztere der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen sei. Gewerbmäßiger Bettel und Unterstützung durch private Wohlthätigkeit sind auch nicht nachgewiesen.

Die Entscheidung hängt demnach davon ab, ob anzunehmen sei, daß die Familie Totti nach ihren Erwerbsverhältnissen und ihrer sonstigen Lage der öffentlichen Wohlthätigkeit notwendig dauernd zur Last fallen müßte. Der Nachweis hierfür ist nicht erbracht. Aus dem, was nach den beidseitigen Anbringen feststeht, geht hervor, daß der Vater Totti mit Gebrechen behaftet und kränklich, aber noch teilweise arbeitsfähig ist. Daß die Mutter Totti an Geistesstörung leidet, darf als nachgewiesen betrachtet werden, nicht aber daß dies in dauernder Weise und in höherem Maße der Fall sei. Es liegt weder ein sachverständiger Befund noch ein Nachweis dafür vor, daß Frau Totti etwa schon vorübergehend von der Gemeinde Costallo in eine Anstalt hätte untergebracht werden müssen. Die Tochter Totti ist auch nach den Berichten der Gemeinde Costallo arbeitsfähig. Der abwesende Sohn läßt der Familie von Zeit zu Zeit Unterstützungen zu-

kommen. Von den beiden Knaben ist der eine elf, der andere vierzehn Jahre alt; der letztere rückt also binnen Kurzem in das Alter vor, in welchem er der Familie nicht mehr zur Last fallen wird oder sogar zu ihrem Unterhalt beitragen kann.

Unter solchen Umständen ist es wahrscheinlich, daß die Familie Totti, besonders wenn ihr hier und da vorübergehend etwas nachgeholfen wird, nicht dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen wird.

Die Wegweisung der Familie Totti aus Costallo verstößt demnach gegen die Bundesverfassung.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt: die Verfügung des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 21. August 1896 und der durch dieselbe bestätigte Beschluß der Gemeindeversammlung von Costallo werden aufgehoben.

#### 5. Urteil vom 11. März 1897 in Sachen Schildknecht.

A. Durch Beschluß vom 5. November 1896 wies der Gemeinderat von Schenkon, Kantons Luzern, die in Menznau, im nämlichen Kanton, heimatberechtigte ledige Marie Schildknecht aus dem Gebiete seiner Gemeinde, auf dem sie sich seit mehreren Wochen mit ihrer Mutter aufhielt, aus, und setzte ihr Frist bis zum 16. November, um die Grenzen der Gemeinde zu verlassen. Der Beschluß wurde damit begründet, daß die Marie Schildknecht, die sich im Zustande außerehelicher Schwangerschaft befinde, im Falle einer außerehelichen Geburt der Gemeinde Schenkon unbedingt zur Last fallen würde, daß dieselbe in Folge ihres unsittlichen Lebenswandels allgemein in sehr üblem Rufe stehe und wegen ihres schlechten Beispiels schon öfters zu Klage Anlaß gegeben habe, und daß sie überhaupt keine Ausweisschriften eingelegt und somit schon aus diesem Grunde zu keinem Aufenthalt berechtigt sei. Als der Gemeinderat der Heimatgemeinde Menznau von dem Ausweisungsbefehle Kenntnis erhalten hatte, sandte er unterm

12. November 1896 an denjenigen von Schenkon einen Heimatschein für die Marie Schildknecht, der aber nicht angenommen wurde. Mit Eingabe vom 20. November 1896 beschwerte sich hierauf der Gemeindefreiber von Menznau beim Regierungsrate des Kantons Luzern gegen den Ausweisungsbefehl des Gemeinderates von Schenkon, weil gegenüber der Marie Schildknecht keiner der Gründe vorliege, wegen deren nach Art. 45 B.-V. der Entzug der Niederlassung gestattet sei; insbesondere sei dieselbe bis jetzt der öffentlichen Wohlthätigkeit nicht dauernd zur Last gefallen und sei auch die Heimatgemeinde nicht in den Fall gekommen, eine nachgesuchte Unterstützung zu verweigern; für die Kosten der außerehelichen Niederkunft habe das Weisnamt Menznau im Gegentheil zum Voraus unterm 12. November 1896 Gutsprache erteilt. Was dann die Nichteinlage der Ausweisschriften betreffe, so hätte nach § 16 des luzernischen Gesetzes über das luzernische Niederlassungswesen der Ausweisung eine Aufforderung zur Ordnung des Wohnsitzes innert 8 Tagen vorangehen müssen. In seiner Vernehmlassung brachte der Gemeinderat von Schenkon an, daß die Marie Schildknecht und ihre Mutter laut Zeugnis des dortigen Waisenamtes im Winter 1894 gemäß § 23 des Armengesetzes vom 21. November 1889 von der Gemeinde unterstützt worden seien; ferner wurde auf ein Zeugnis des Waisenamtes Gunzwyl verwiesen, wonach Tochter und Mutter Schildknecht noch im Jahre 1895/1896 dort mit einem Betrage von 12 Fr. 20 Cts. unterstützt worden sind; überdies wurde behauptet, daß die beiden Schildknecht sich in den sie unterstützenden Gemeinden auch noch mit Betteln abgaben; dem allem gegenüber biete die Gutsprache des Waisenamtes Menznau für die Kosten der bevorstehenden außerehelichen Niederkunft keine Gewähr dafür, daß die Marie Schildknecht nicht dauernd der Wohnsitzgemeinde zur Last fallen werde. Auch werde daran festgehalten, daß die Mutter und Tochter Schildknecht einen schlechten Leumund genießen: sie hätten, so lange sie in Schenkon bekannt seien, wesentlich von Unsittlichkeit, Bettel und Unterstützungen gelebt; über den Leumund der Mutter Schildknecht gebe auch ein Zeugnis der Gemeinderatskanzlei von Eich, wo sie sich mit ihrer Tochter von Mitte März 1884 bis im Sommer 1887 aufhalten habe, Aufschluß; danach wäre dieselbe, weil sie mit einem

gewissen Brotschi im Konkubinät gelebt habe, mit diesem letztern und ihrer Tochter aus der Gemeinde Eich ausgewiesen worden. Wenn endlich der Ausweisung nicht eine Aufforderung zur Ordnung des Wohnsitzes vorausgegangen sei, so finde dies seinen Grund darin, daß sich die Schildknecht in ein abgelegenes Haus zurückgezogen und sich während 1 1/2 Monaten in der Gemeinde aufgehalten hätten, ohne daß von dem Wohnungswechsel der Gemeindebehörde etwas bekannt geworden sei; nach der Ausweisungsverfügung aber hätten die Ausweisschriften der Marie Schildknecht nicht mehr angenommen zu werden brauchen. Durch Schlußnahme vom 28. Dezember 1896 wies der Regierungsrat des Kantons Luzern die Beschwerde ab, in Erwägung: „1. Daß nach § 16 des Niederlassungsgesetzes derjenige, welcher der Aufforderung zur Ordnung des Wohnsitzes nicht innert 8 Tagen Folge leistet, aus der Gemeinde wegweisen werden kann; „2. Daß Rekurrentin keine förmlichen Ausweisschriften deponiert hat.“

B. Gegen diesen Entscheid hat Namens der Marie Schildknecht M. Wandeler, Gemeindefreiber in Menznau, rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, weil durch denselben Art. 45 B.-V. verletzt sei. Der Antrag geht dahin, es seien der angefochtene Entscheid, sowie der Ausweisungsbefehl des Gemeinderates von Schenkon vom 5. November 1896 aufzuheben und letzterer zu verhalten, die Ausweisschriften der Marie Schildknecht anzunehmen und ihr freie Niederlassung in Schenkon zu gewähren. In seiner Rückäußerung bemerkte der Regierungsrat des Kantons Luzern, daß er keine Gegenbemerkungen zu machen habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Obschon in der Beschwerde an den luzernischen Regierungsrat Gemeindefreiber Wandeler nicht als Vertreter der Marie Schildknecht auftrat, darf doch angenommen werden, daß er damit auch deren Rechte wahren wollte, wie denn im regierungsrätlichen Entscheide selbst letztere als „Rekurrentin“ bezeichnet ist. Es erscheint somit der heute zu beurteilende Rekurs der Marie Schildknecht, auch soweit er sich gegen den Ausweisungsbefehl des Gemeinderates von Schenkon vom 5. November 1896 richtet, nicht als verspätet.

2. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieses Beschlusses fragt es sich zunächst, ob man es mit einer Verweigerung oder mit einem Entzug der Niederlassung im Sinne des Art. 45 B.-V. zu thun habe. Nun kann von einem Entzug der Niederlassung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung doch nur gesprochen werden, wenn dieselbe zuvor behördlich gestattet worden ist. Vorliegend hat sich aber der Gemeinderat von Schenkon mit der Frage, ob der Rekurrentin die Niederlassung zu bewilligen sei, seinem Ausweisungsbefehl vorgängig nicht befaßt. Es enthält daher dieser in Wirklichkeit den Ausspruch, daß ihr dieselbe verweigert werde, und es ist die Verfassungsmäßigkeit des Ausweisungsbefchlusses und des denselben schützenden regierungsrätlichen Entscheides nach den hierüber bestehenden Verfassungsgrundsätzen zu prüfen.

3. Daß die Rekurrentin infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sei (Art. 45 M. 2 B.-V.), hat der Gemeinderat von Schenkon selbst nicht behauptet. Desgleichen fehlen die tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen gemäß Art. 45 M. 4 B.-V. in Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, die Niederlassung verweigert worden sei. Angenommen auch, es bestעה im Kanton Luzern örtliche Armenpflege im Sinne dieser Verfassungsbestimmung, so erhellt doch ersichtlich aus den Akten nicht, daß die luzernische Gesetzgebung die Gestattung der Niederlassung wirklich von den in diesem Falle verfassungsmäßig zulässigen Bedingungen abhängig mache, daß der Bewerber arbeitsfähig und an seinem bisherigen Wohnort nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen sei. Sodann aber mangelt es dafür, daß die Rekurrentin diese Bedingungen nicht erfülle, an jeglichem Beweis. Daß dieselbe nicht arbeitsfähig sei, ist nicht einmal geltend gemacht worden; und eine dauernde Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlthätigkeit weisen die Zeugnisse der Waisenämters von Schenkon und Gunzwohl nicht aus.

4. Als weitere Voraussetzung zur Gestattung der Niederlassung muß nun aber allerdings ferner nach Art. 45 Abs. 1 B.-V. der Besitz eines Heimatscheines oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift betrachtet werden. Und nun ist richtig, daß sich

die Rekurrentin, als sie aus Schenkon ausgewiesen wurde, nicht im Besitze einer derartigen Legitimation befand. Nun muß aber nach dem luzernischen Niederlassungsgesetz (§ 16) einer Person, die sich in einer Gemeinde niederlassen will, zu Ordnung ihres Wohnsitzes eine Frist von 8 Tagen gesetzt werden, bevor sie wegen dieses Mangels aus einer Gemeinde ausgewiesen werden darf. Diese Bestimmung ist verfassungsmäßig durchaus zulässig. Ueber dieselbe aber haben sich der Gemeinderat von Schenkon und der luzernische Regierungsrat in willkürlicher Weise hinweggesetzt, indem ersterer die Ausweisungsverfügung traf, ohne der Rekurrentin die achttägige Frist zur Ordnung ihres Wohnsitzes eingeräumt zu haben und indem letzterer nicht die gebotene Remedur eintreten ließ. Es mußte doch, nachdem die in § 16 des Niederlassungsgesetzes vorgeschriebene Aufforderung zur Schrifteneinlage unterlassen worden war, der Rekurrentin gestattet werden, innert 8 Tagen nach Mitteilung des Ausweisungsbefchlusses ihren Wohnsitz durch Einlage eines Heimatscheines zu ordnen. Sie hat dies denn auch innert Frist versucht; der Heimatschein wurde jedoch von der Gemeindebehörde von Schenkon zurückgewiesen. Daraus konnte aber der Rekurrentin ein Nachteil nicht erwachsen, und es geht, da sie, was an ihr lag, gethan hat, nicht an, zu erklären, daß der Ausweisungsbefehl dadurch in Kraft erwachsen sei, daß sie innert 8 Tagen keine förmlichen Ausweisschriften deponiert habe. Unter allen Umständen mußte in der Einsendung des Heimatscheines ein erneuertes Gesuch um Gestattung der Niederlassung erblickt werden, welche zu verweigern jetzt jedenfalls ein verfassungsmäßiger Grund nicht mehr vorlag.

Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt. Demgemäß werden die Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 28. Dezember und des Gemeinderates von Schenkon vom 5. November 1896 aufgehoben. Ueberdies wird der Gemeinderat von Schenkon verhalten, die Ausweisschriften der Rekurrentin anzunehmen und derselben Niederlassung in der Gemeinde Schenkon zu gewähren.